

Öffentliche Bekanntmachung

44.Nachtrag

zur Satzung der BKK ProVita vom 1. Januar 2016

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der BKK ProVita in seiner Sitzung am 12. Oktober 2021 beschlossenen 44. Nachtrag zur Satzung vom 1. Januar 2016

mit Bescheid vom 05.11.2021 genehmigt.
(Aktenzeichen: 213 – 59240.0 – 2248 / 2015)

44. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**44. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der **§ 12 e** wird durch folgenden **§ 12 e** ersetzt:

**„§ 12 e
Förderung der digitalen Gesundheitskompetenz**

- (1) Die BKK ProVita fördert die Kompetenz der Versicherten für den selbstbestimmten gesundheitsorientierten Einsatz digitaler oder telemedizinischer Anwendungen und Verfahren. Die Förderung erfolgt gemäß den Festlegungen des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen zur Umsetzung des § 20k SGB V in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die BKK ProVita gewährt Leistungen für Maßnahmen nach Absatz 1 als Sachleistung in Form von Schulungsmaßnahmen oder durch Bereitstellung zielgerichteter Information. Die BKK ProVita kann Maßnahme nach Absatz 1 durch Dritte durchführen lassen. Bei der Durchführung durch Dritte schließt die BKK ProVita einen Kooperationsvertrag mit dem Anbieter der Maßnahme.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsnachtrag wurde am 12. Oktober 2021 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 12.10.2021

Manfred Ries
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Genehmigung


Der vom Verwaltungsrat am 12. Oktober 2021 beschlossene 44. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 5. November 2021

213 - 59240.0 - 2248 / 2015

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer